



Extertal, 1.8.2013

An die
Gemeinde Extertal
Herrn Bürgermeister
Hans Hoppenberg
- Rathaus -
32699 Extertal-Bösingfeld

**Niederschlagswassergebühr für Straßenbaulastträger; hier: Anfrage zur
Gebührenpflicht**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hoppenberg,
hiermit bitten wir Sie, in der nächsten BA-Sitzung zu dem o.g. Sachthema zu
informieren.

Begründung:

Jeder Grundstückseigentümer unserer Gemeinde ist durch die Entwässerungssatzung verpflichtet, Abwassergebühren – getrennt nach Schmutz- und Oberflächenwasser – zu entrichten.

Sowohl von Kreis- als auch Landstraßen wird in Extertal Oberflächenwasser in das kommunale Entwässerungssystem eingeleitet. Bisher waren die Straßenbaulastträger Land und Kreis von dieser Gebührenpflicht nicht betroffen.

Unseres Wissens hat es nun kürzlich eine klare Gerichtsentscheidung diesbezüglich gegeben: Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 24.7.2013 (Az.: 9 A 1290 und 1291/12) die bisherige gleich lautende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zur Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger hinsichtlich der Oberflächenentwässerung bestätigt. Wenn dem so ist, dann hat das Urteil offensichtlich Rechtskraft erlangt.

Damit wurde unter anderem auch abschließend geregelt, dass etwaige Vereinbarungen mit dem Kreis und dem Land über eine kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung nichtig sind.

Sofern aufgrund einer Vereinbarung zu einer Gebührenbefreiung ein einmaliger Pauschalbetrag gezahlt wurde, darf dieser mit den künftig zu zahlenden Entwässerungsgebühren verrechnet werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie soll nach der Rechtsprechung künftig verfahren werden? Uns ist bekannt, dass es diesbezüglich durchaus sinnvolle „Abmachungen“ mit den anderen Straßenbulasträgern gibt.
2. Gibt es eine Vereinbarung mit den Straßenbulasträgern zur Gebührenbefreiung von den Entwässerungsgebühren für die auf dem Gebiet unserer Gemeinde liegenden Kreis- und Landstraßen?
3. Sind in der Vergangenheit aufgrund von Vereinbarungen Zahlungen an die Gemeinde erfolgt?
4. Mit welchen jährlichen Einnahmen könnte Extertal aufgrund des Urteils vorzunehmenden Gebührenveranlagungen rechnen?
5. Welche etwaigen negativen Folgen kann das Urteil für unsere Gemeinde haben?
6. Gibt es eine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Urteils? Wenn ja: Wann und zu welchem (rückwirkenden) Datum sollte die Veranlagung erfolgen? Wären auch andere einvernehmliche Lösungen denkbar?

Bitte informieren Sie – evtl. im nicht-öffentlichen – Teil der nächsten Betriebsausschusssitzung über diesen Sachverhalt und über die Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf unsere Kommune.

Mit freundlichen Grüßen